

**EMA**

Euro-Mediterran-Arabischer Länderverein
المنظمة العربية الأورومتوسطية للتعاون الاقتصادي
Euro-Mediterranean-Arab Association

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der EMA e.V. für Wirtschaftsdelegationen

Stand: 13. Mai 2025

Sehr geehrte(r) Delegationsteilnehmer(in),

bitte schenken Sie diesen ausführlichen Allgemeinen Geschäftsbedingungen Ihre Aufmerksamkeit. Mit Ihrer Buchung erkennen Sie diese Bedingungen, die Ihnen vor der Buchung durch die EMA zugänglich gemacht werden, an. Sie gelten für die **Unternehmensdelegation Saudi-Arabien** der EMA, im Folgenden Veranstalterin genannt, die vom **28. September bis 2. Oktober 2025** stattfinden wird. Diese Bedingungen ergänzen §§ 651 a-m BGB und die §§ 4-11 BGB-InfoV und füllen diese aus:

1. Anmeldung und Bestätigung

1.1 Mit Ihrer Anmeldung bieten Sie der Veranstalterin verbindlich den Abschluss des Reisevertrags an.

1.2 Die Anmeldung erfolgt durch den Anmelder auch für alle in der Anmeldung mit aufgeführten Teilnehmer:innen, für deren Vertragsverpflichtungen der Anmelder wie für seine eigenen Verpflichtungen einsteht, sofern er eine entsprechende gesonderte Verpflichtung durch ausdrückliche und gesonderte Erklärungen übernommen hat.

1.3 Bei Zustandekommen der Delegationsreise erhalten Sie eine Bestätigung.

1.4 Die EMA übernimmt keinerlei Haftung für Stornierungsgebühren für abgesagte Flug- und Hotelbuchungen.

2. Bezahlung

2.1 Die Bezahlung hat bis spätestens 14 Werktage nach Anmeldung zu erfolgen. Ab dem 10. September 2025 hat die Bezahlung bis spätestens 7 Werktage nach Anmeldung zu erfolgen. Bei Buchungen in der letzten Woche vor Reisebeginn ist ein Zahlungsnachweis zu erbringen.

2.2 Werden fällige Zahlungen nicht oder nicht vollständig geleistet und zahlen Sie auch nach der Mahnung nicht, kann die EMA vom Vertrag zurücktreten.

2.3 Kosten für Nebenleistungen wie die Besorgung von Visa etc. sind, soweit nicht im Anmeldeformular ausdrücklich vermerkt, nicht im Preis für die Wirtschaftsdelegation enthalten. Falls solche Kosten entstehen, ist es erforderlich, diese direkt an die visumerteilende Stelle zu zahlen.

3. Leistungen und Preise

3.1 Welche Leistungen vertraglich vereinbart sind, ergibt sich aus den Leistungsbeschreibungen. Vor Vertragsschluss kann die Veranstalterin jederzeit eine Änderung der Leistungsbeschreibungen vornehmen, über die der Reisende vor Buchung selbstverständlich informiert wird.

3.2 Bei der angebotenen Wirtschaftsdelegation werden Sie vor Ort durch die EMA betreut. Einzelheiten, Adressen und Telefonnummern entnehmen Sie bitte den Veranstaltungsunterlagen.

4. Leistungs- und Preisänderungen

4.1 Änderungen und Abweichungen einzelner Leistungen von dem vereinbarten Inhalt des Leistungsprogramms, die nach Vertragsschluss notwendig werden und die von der Veranstalterin nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt wurden, sind nur gestattet, soweit sie nicht erheblich sind und den Gesamtzuschnitt der gebuchten Leistung nicht beeinträchtigen. Die Veranstalterin ist verpflichtet, den Kunden über Leistungsänderungen oder -abweichungen unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

Furthering economic
development cooperation

**EMA**

Euro-Mediterran-Arabischer Länderverein
المنظمة العربية الأورومتوسطية للتعاون الاقتصادي
Euro-Mediterranean-Arab Association

4.2 Die Veranstalterin behält sich vor, den im Vertrag vereinbarten Preis im Falle einer Änderung der für die betreffende Wirtschaftsdelegation geltenden Wechselkurse entsprechend wie folgt zu ändern:

- 4.2.1 Bei einer Änderung der Wechselkurse nach Abschluss des Vertrages kann der Preis in dem Umfange erhöht werden, in dem sich die Durchführung dadurch für die Veranstalterin verteuert hat.
- 4.2.2 Eine Erhöhung ist nur zulässig, sofern zwischen Vertragsschluss und dem vereinbarten Reisetermin mehr als ein Monat liegt und die zur Erhöhung führenden Umstände vor Vertragsschluss noch nicht eingetreten und bei Vertragsschluss für die Veranstalterin nicht vorhersehbar waren.
- 4.2.3 Im Falle einer nachträglichen Änderung des Preises hat die Veranstalterin den Teilnehmer unverzüglich zu informieren. Preiserhöhungen ab dem 20. Tag vor Reiseantritt sind unwirksam. Bei Preiserhöhungen von mehr als 5% ist der Teilnehmer berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Die in diesem Absatz genannten, wechselseitigen Rechte und Pflichten gelten auch im Falle einer zulässigen Änderung einer wesentlichen Leistung.
- 4.2.4 Der Teilnehmer hat diese Rechte unverzüglich nach der Erklärung der Veranstalterin über die Preiserhöhung bzw. Änderung der Leistungen dieser gegenüber geltend zu machen.

5. Rücktritt durch den Teilnehmer

5.1 Wenn Sie zurücktreten oder wenn Sie die Reise aus Gründen nicht antreten, die von der Veranstalterin nicht zu vertreten sind (mit Ausnahme von unter Ziffer 8 geregelten Fällen Höherer Gewalt), kann die Veranstalterin angemessenen Ersatz für die getroffenen Vorkehrungen und ihre Aufwendungen verlangen. Bei Berechnungen des Ersatzes sind gewöhnlich ersparte Aufwendungen und die gewöhnlich mögliche anderweitige Verwendung der Leistung zu berücksichtigen. Für die Unternehmensdelegation Saudi-Arabien gelten folgende Bestimmungen:

- 50 % des Preises ab 59 Tage vor Abflug
- 100 % des Preises ab 29 Tage vor Abflug

Maßgeblich ist der Zugang der schriftlichen Rücktrittserklärung bei der Veranstalterin. Der Abschluss einer Reiserücktrittskostenversicherung wird empfohlen.

5.2 Rücktrittsgebühren sind auch dann zu zahlen, wenn ein Teilnehmer die eigenverantwortlich gebuchte Anreise nicht rechtzeitig antritt oder wenn die Reise wegen nicht von der Veranstalterin zu vertretenden Fehlens der Reisedokumente und/oder Gesundheitsnachweise nicht angetreten wird.

6. Ersatzperson

Bis zu zwei Tage vor Reisebeginn kann der Teilnehmer verlangen, dass ein Dritter in seine Rechte und Pflichten aus dem Vertrag eintritt. Es bedarf dazu der Mitteilung an die Veranstalterin. Diese kann dem Wechsel in der Person widersprechen, wenn die Ersatzperson den besonderen Reiseerfordernissen nicht genügt oder gesetzliche Vorschriften oder behördliche Anordnungen entgegenstehen. Tritt eine Ersatzperson an die Stelle des angemeldeten Teilnehmers, ist die Veranstalterin berechtigt, für den ihr durch die Teilnahme der Ersatzperson entstehenden Mehraufwand pauschal € 100,- einzufordern. Für den Preis und die durch den Eintritt der Ersatzperson entstehenden Mehrkosten haften der angemeldete Teilnehmer und die Ersatzperson als Gesamtschuldner.

7. Rücktritt und Kündigung durch die Veranstalterin

7.1 Die Veranstalterin kann den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn die Durchführung der Wirtschaftsdelegation trotz entsprechenden Abmahnungen durch die Veranstalterin vom Teilnehmer nachhaltig gestört wird. Das gleiche gilt, wenn sich jemand in starkem Maß vertragswidrig verhält. Die Veranstalterin behält jedoch den Anspruch auf den Preis. Evtl. Mehrkosten für die Rückbeförderung trägt der Störer selbst.

7.2 Die Veranstalterin kann bis 2 Wochen vor Reiseantritt von der Durchführung der Wirtschaftsdelegation zurücktreten. Die Veranstalterin informiert Sie selbstverständlich, sofern zu einem früheren Zeitpunkt ersichtlich wird, dass die Wirtschaftsdelegation nicht stattfinden kann. Sie erhalten den gezahlten Preis umgehend zurück.

**EMA**

Euro-Mediterran-Arabischer Länderverein
المنظمة العربية الأورومتوسطية للتعاون الإقتصادي
Euro-Mediterranean-Arab Association

8. Außergewöhnliche Umstände – Höhere Gewalt

8.1 Wird die Reise nach Vertragsabschluss infolge nicht vorhersehbarer Höherer Gewalt (z.B. durch Krieg, innere Unruhen, Naturkatastrophen etc.) erheblich erschwert, gefährdet oder beeinträchtigt, können sowohl der Teilnehmer als auch die Veranstalterin den Vertrag kündigen. Die Veranstalterin zahlt in diesem Fall den eingezahlten Preis unverzüglich zurück.

8.2 Erfolgt eine Kündigung oder Veränderung des Leistungsprogramms aufgrund von Höherer Gewalt nach Antritt der Reise, ist die Veranstalterin verpflichtet, die notwendigen Maßnahmen zu treffen, insbesondere den Teilnehmer, falls das vertraglich vereinbart ist, zurückzubefördern. Die Mehrkosten für die Rückbeförderung hat der Teilnehmer ebenso wie die übrigen Mehrkosten zu tragen.

8.3 Reisehinweise des Auswärtigen Amtes erhalten Sie unter www.auswaertiges-amt.de oder telefonisch unter: (030) 5000-2000.

9. Pass-, Visa-, Zoll-, Devisen- und Gesundheitsbestimmungen

9.1 Die Veranstalterin steht dafür ein, deutsche Staatsangehörige über Bestimmungen von Pass-, Visa- und Gesundheitsvorschriften sowie deren eventuelle Änderungen vor Reiseantritt zu unterrichten. Für Angehörige anderer Staaten gibt das zuständige Konsulat Auskunft.

9.2 Die Veranstalterin haftet nicht für die rechtzeitige Erteilung und den Zugang notwendiger Visa durch die jeweilige diplomatische Vertretung.

9.3 Der Teilnehmer ist für die Einhaltung aller für die Durchführung seiner Reise wichtigen Vorschriften selbst verantwortlich. Alle Nachteile, insbesondere die Zahlung von Rücktrittskosten, die aus der Nichtbefolgung dieser Vorschriften erwachsen, gehen zu seinen Lasten, ausgenommen wenn sie durch eine schuldhafte Falsch- oder Nichtinformation der Veranstalterin bedingt sind.

9.4 Erkundigen Sie sich bei der Veranstalterin, ob für Ihre Reise ein Reisepass erforderlich ist, und achten Sie darauf, dass Ihre Dokumente eine ausreichende Gültigkeitsdauer besitzen.

9.5 Zoll- und Devisenvorschriften werden in verschiedenen Ländern sehr streng gehandhabt. Informieren Sie sich bitte genau und befolgen sie unbedingt die jeweiligen Vorschriften.

9.6 Von verschiedenen Staaten werden bestimmte Impfzeugnisse verlangt. Entsprechende Informationen erhalten Sie bei der Veranstalterin.

10. Gerichtsstand / Allgemeines

10.1 Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des Vertrages hat nicht die Unwirksamkeit des gesamten Vertrages zur Folge. Dies gilt ebenso für die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

10.2 Es gilt deutsches Recht.

Bei Rückfragen und für individuelle Absprachen wenden Sie sich bitte an Herrn Dr. Abdelmajid Layadi (a.layadi@ema-germany.org). Die EMA e.V. wünscht Ihnen eine angenehme Reise!

Furthering economic
development cooperation